

Satzung über die Verwendung des Kaufunger Gemeindewappens

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.08.1976 (GVBl. I S. 325) hat die Gemeindevertretung am 28.03.1979 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Wappen der Gemeinde Kaufungen zeigt lt. Genehmigungsurkunde des Hessischen Minister des Innern vom 20. Januar 1973 auf blau eine romanisch silberne Arkadengruppe mit Brüstung vom grünem Schildfuß.

§ 2

1. Gebrauch und Führung des Gemeindewappens sind der Gemeinde Kaufungen vorbehalten.
2. Auf schriftlichen Antrag kann der Gemeindevorstand durch schriftliche Erlaubnis Ausnahmen von Abs. 1 zulassen. Dem Antrag muß ein Entwurf oder Modell beigefügt sein, aus dem erkennbar ist, zu welchem Zweck und in welcher Form das Gemeindewappen verwendet werden soll.
3. Eine Erlaubnis zur Darstellung des Gemeindewappens (§ 1), die lediglich einer künstlerischen Abbildung oder vorübergehenden Ausschmückung dient, ist nicht erforderlich; als vorübergehend gilt ein Zeitraum, der 4 Wochen nicht überschreitet.
4. Eine Erlaubnis ist entschädigungslos zu widerrufen, wenn
 - a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
 - b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
 - c) das Ansehen der Gemeinde Kaufungen durch den Gebrauch oder die Führung des Gemeindewappens gefährdet oder geschädigt wird,
 - d) eine mißbräuchliche Verwendung vorliegt,
 - e) das Gemeindewappen nicht einwandfrei wiedergegeben ist,
 - f) mit dem Gebrauch oder der Führung des Gemeindewappens der Anschein hoheitlichen Verhaltens des Dritten erweckt wird,
 - g) § 3 nicht beachtet wird.

5. Bei Widerruf der Erlaubnis (Abs. 4) hat der Erlaubnisnehmer das Gemeindewappen entschädigungslos auf sämtlichen Drucksachen, Matrizen, Druckstöcken und dergleichen zu löschen und auf Entwürfen und Modellen sowie den nach ihnen gefertigten Erzeugnissen zu entfernen.
6. Als Gebrauch und Führung des Gemeindewappens (Abs. 1) gilt auch jede Darstellung in einer abweichenden Art, bei der eine Verwechslung mit dem Gemeindewappen (§ 1) möglich ist.

§ 3

1. Eine Erlaubnis (§ 2 Abs. 2) soll Dritten zu einem Zwecke, der mit wirtschaftlicher Nutzung verbunden ist, nicht zugeteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.
2. Eine Erlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn das Gemeindewappen zur Bezeichnung von Waren im Sinne des Warenzeichengesetzes (BGBl 1968, Teil I, S. 29) in seiner jeweiligen Fassung oder zur Kennzeichnung von Gegenständen und Warenverpackungen sowie als Firmen-, Vereins- und Geschäftszeichen verwendet werden soll.

§ 4

Wer vorsätzlich ohne Genehmigung das Kaufunger Gemeindewappen benutzt, handelt ordnungswidrig. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) findet Anwendung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kaufungen, den 04.04.1979

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE KAUFUNGEN

gez. Iske, Bürgermeister